

41-824-23/20

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-;
Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizwerkes (Biomassefeuerung) für
naturbelassene Biomasse mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 13,8 MW auf
dem Grundstück Flur-Nr. 683/16 der Gemarkung Riggau durch
die Firma Ziegler Naturenergie GmbH, Zur Betzenmühle 1, 95703 Plößberg
-Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 UVPG-**

Bekanntmachung

Die Firma Ziegler Naturenergie GmbH, Zur Betzenmühle 1, 95703 Plößberg, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerks für naturbelassene Biomasse mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 13,8 MW auf dem Grundstück Flur-Nr. 683/16 der Gemarkung Riggau.

Merkmale des Neuvorhabens:

- Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes für naturbelassene Biomasse mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 13,8 MW (Anlage nach Nr. 1.2.1 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.2.1 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 07.10.2020 vorgelegt.

Für das beantragte Biomasseheizwerk war zudem eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1, Spalte 2, Nr. 1.2.1 des UVPG erforderlich.

Laut dem Fazit der Stellungnahme zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durch Ingenieurdienstleistungen Dr. Bernd Zellermann vom 18.12.2020 sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Firma Müller-BBM GmbH sowie das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab haben diese Feststellung bestätigt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Vorprüfung endet. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachdem durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG

und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Hinweis:

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 014, während der Öffnungszeiten zugänglich.

Neustadt a. d. Waldnaab, 05.07.2021
Landratsamt

Riedl